



Satzung

des

Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872

www.rheinischer-schuetzenbund.de

Seite		
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2, 3
§ 5	Rechte und Pflichten	3
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	3, 4
§ 7	Gliederung des RSB	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Delegiertenversammlung	4, 5
§ 10	Jugend des RSB	5
§ 11	Präsidium	5, 6
§ 12	Gesamtvorstand	6, 7
§ 13	Gebietsvorstände	7, 8
§ 14	Bezirksvorstände	8
§ 15	Kreisvorstände	8
§ 16	Ausschüsse	8
§ 17	Sport	8
§ 18	Abstimmungen	9
§ 19	Ehrenamtliche Tätigkeit	9
§ 20	Daten und Datenschutz	9, 10
§ 21	Zweckvermögen	10
§ 22	Auflösung	10

Rheinischer Schützenbund e.V.

Am Förstchens Busch 2 b

42799 Leichlingen

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der Delegiertenversammlung vom 20. Nov. 2011 in Hürth-Hermülheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen. Der Rheinische Schützenbund wird im weiteren RSB genannt.

§.2 Zweck

1. Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schießsportes und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:
 - a) die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (lt. Satzung des Deutschen Schützenbundes und der Satzung und Ordnung der Landessportbünde (LSB)).

Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DSB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des RSB in der jeweils geltenden Fassung.

- b) die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- c) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Verein, Kreis, Bezirk, Gebiet und auf Landesebene,
- d) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,
- e) die Zusammenarbeit mit den Landessportbünden Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Fachverband für den Schießsport,
- f) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens.
- g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbares Mitglied des RSB können eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Ausnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister sind durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes im Einzelfall möglich. Die Zwecke der Schützenvereine und der schießsporttreibenden Sportgemeinschaftsabteilungen müssen satzungsgemäß mit dem §2 der Satzung des RSB übereinstimmen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Untergliederungen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden (s. auch § 20 Datenschutz).
3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehörenden Einzelpersonen.
4. Die Mitgliedschaft im RSB kann jedoch bei einer Mitgliedschaft in anderen schießsporttreibenden Organisationen versagt werden, wenn diese Organisationen dem DSB oder entsprechenden internationalen Verbänden, denen der DSB angehört, nicht angeschlossen sind. Eine Ausnahme bilden nur Verbände, mit denen der DSB oder der RSB besondere Vereinbarungen getroffen haben.
5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.
6. Die selbstständigen Untergliederungen (Kreise und Bezirke) sind beitragsfreie Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins) ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.
 - b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen;
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsmitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,
 - d) die Beratung des RSB in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.
 - b) alle mittelbaren Mitglieder (d. h. die Mitglieder der RSB-Mitgliedsvereine) an den Landesverband zu melden, den RSB-Beitrag bis zum 31.01. zu zahlen; Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden und ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RSB.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Verein sich auflöst oder seinen Beitrag nicht entrichtet.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
4. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen sonstige Ordnungen oder gegen Anordnungen von Organen oder für den RSB tätigen Mitarbeitern verstoßen, werden in der Disziplinarordnung geregelt. Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes,
 4. Veranstaltungssperre,
 5. Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds.

Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des RSB verstößt, dessen Ordnungen oder Anordnungen gröblich missachtet, gegen einen Beschluss eines Bundesorgans verstößt oder die Interessen des RSB gefährdet hat. Zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung kann das Präsidium den Disziplinarausschuss einsetzen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Gliederung des RSB

1. Der RSB gliedert sich in die Gebiete – die Bezirke – die Kreise. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.
2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt, Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Die Bezirke werden von den Bezirksvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Bezirke werden von den Bezirksvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Bezirke haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister müssen die Bezirke die rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des RSB aus.

4. Die Kreise werden von den Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB und dem zugehörigen Bezirk gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Kreise werden von den Kreisvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und Bezirkes arbeiten. Die Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie können steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister können die Kreise die rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des RSB und Bezirkes aus.
5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen. Zu diesem Zweck erlässt er die Geschäftsordnung für Untergliederungen des RSB. Diese gilt als Mindestanforderung der Satzung für die Kreise und Bezirke.

§ 8 Organe

1. Die Organe des RSB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Jugend-Delegiertenversammlung
- c) das Präsidium
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Gebietsvorstände
- f) die Bezirksvorstände
- g) die Kreisvorstände
- h) der Jugendausschuss
- j) der Jugendvorstand

2. Die Amtszeit des Präsidiums, der Gebiets-, Bezirks- und Kreisvorstände sowie der von den Organen des RSB bestellten Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Präsidiums bzw. der Vorstände neu gewählt (s. § 11 Präsidium). Nähere Ausführungen werden in der Ordnung für die Kreise, die Bezirke und die Gebiete gemacht. Die jeweiligen Neuwahlen sind alle im gleichen Jahr durchzuführen.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt entweder über die Verbandszeitung, per Brief oder auf der Homepage des RSB. Zusätzlich kann auch per Email eingeladen werden. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

Ab dem Jahr 2012 findet alle zwei Jahre ein großer Rheinischer Schützentag (über 2 Tage) statt. In den geraden Jahren (ab 2012) wird nur noch die Delegiertenversammlung durchgeführt und in den ungeraden Jahren (ab 2013) der große Schützentag (zwei Tage).

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Vereine gemäß § 5, Abs. 1,
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- c) den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern,
- d) den Ehrenmitgliedern.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes (§ 12 Abs. 3f),
 - e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - f) die Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters,
 - f) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des RSB-Beitrages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des RSB.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung, per Brief, per Email oder auf der Homepage des RSB innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht werden.
5. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht und von dieser dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

§10 Jugend des RSB

Die Jugend des RSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des RSB (lt. § 8, 1 b). Die Jugend des RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §12, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende),
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Landessportleiter,
 - e) der Landesdamenleiterin,
 - f) dem Landesjugendleiter.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Landessportleiter und die Landesdamenleiterin werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung durch alle Delegierten. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Präsident, der Vizepräsident Süd, der Schatzmeister, die Landesdamenleiterin. Zwei Jahre später werden gewählt: die Vizepräsidenten

Nord und Mitte, der Landessportleiter. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer

- a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.
- b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig. Der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des Bundesvermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.
6. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.
7. Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung für das Präsidium die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis.
8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern,
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister (ohne Stimmrecht)
 - d) den stellvertretenden Landessportleitern,
 - e) der stellvertretenden Landesdamenleiterin,
 - f) den stellvertretenden Landesjugendleitern,
 - g) dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in Rheinland-Pfalz, wenn er im Gebiet Süd wohnhaft ist. Ist das nicht der Fall benennt der Gebietsvorstand (Süd) einen Vertreter für den Leistungssport im Gebiet Süd,
 - h) einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim Landessportbund NRW
 - i) dem Pressereferenten,

- j) dem Lehrreferenten.
2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind,
 - b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organe sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung,
 - d) die Bestellung des Disziplinarausschusses und von weiteren Ausschüssen (§ 16),
 - e) die Bestätigung
 - der stellvertretenden Landessportleiter und der stellvertretenden Landesdamenleiterin,
 - der Referenten und Sachbearbeiter und des RSB-Datenschutzbeauftragten,
 - der stellvertretenden Landesjugendleiter, die von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählt werden,
 - f) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den RSB nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen hat,
 - g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,
 - h) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen,
 - k) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
 - l) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen.

§ 13 Gebietsvorstände

1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:
- a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein.
 - b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a),
 - c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.
2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.
3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.
4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft Sportschießen NRW.

5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen mit wahrzunehmen.

§ 14 Bezirksvorstände

1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.
2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Kreisvorstände

1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.
2. Die Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 16 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 17 Sport

Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuss unter Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 18 Abstimmungen

1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.
3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.
5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung

Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Dienstreisen für den RSB müssen vom Präsidenten oder dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied angeordnet werden. Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 670 BGB entsprechen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
2. Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.
4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden.
5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser sollte das 30. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören noch eine sonstige Funktion für den RSB ausüben.
7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.

8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren.
9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 21 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 22 Auflösung

Im Fall der Auflösung des RSB ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Schützenbund zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für Zwecke des Schießsportes einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgaben des RSB übernehmenden Institution zu überantworten.

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der Delegiertenversammlung vom 20. Nov. 2011 in Hürth-Hermülheim

Davor geändert durch die Delegiertenversammlung des Rheinischen Schützenbundes e. V. 1872
am 21.04.1991 in Remscheid
am 24.04.1994 in Velbert
am 23.04.1995 in Bonn
am 10.05.1998 in Lahnstein
am 22.04.2006 in Rennerod
am 16.04.2011 in Dormagen